



Schutzkonzept der FeG Leipzig

Stand: 22.04.2025

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Dies gilt von Geburt an und muss nicht durch bestimmte Leistungen erarbeitet werden.

Vielleicht liegen die Kinder Jesus gerade deswegen so sehr am Herzen, weil an ihnen deutlich wird, wie wenig man dazu beitragen muss, um ein Teil des Reiches Gottes zu sein. „Wer solch ein Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matthäus 18, 5), sagt Jesus zu seinen Jüngern.

Entsprechend können junge Menschen in der FeG Leipzig erleben: sie sind wertgeschätzt und haben als eigenständige Persönlichkeit Bedeutung. Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, wo sich Kinder, Teens und Jugendliche sicher fühlen und auch Eltern wissen, dass der Schutz ihrer Kinder hohe Priorität hat. Dies gilt als Voraussetzung, um Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstwert und ihrer Identität zu stärken. Um dazu beizutragen, sie zu gelingenden Beziehungen zu Gott, ihren Nächsten und sich selbst zu befähigen.

Dieses Schutzkonzept ist Ausdruck davon, dass wir uns stark dafür machen, junge Menschen zu achten und ihre Grenzen zu wahren. Auch weil wir wissen, dass so ein Ort immer wieder errungen werden muss, denn Sicherheit ereignet sich nicht einfach von alleine - weder die eigene Handlungssicherheit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, noch die Sicherheit für Betroffene. Da, wo das Thema Kindeswohl samt Prävention nicht vorkommt, sind besonders gefährdete Orte, weil Täter und Täterinnen nicht befürchten, aufzufliegen. Darum wollen wir uns für den Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch sensibel, aber entschlossen einsetzen, das Thema enttabuisieren, sprachfähig machen, aufklären und schulen.

Dieses Anliegen teilt nicht nur die FeG Leipzig, sondern auch der Bund FeG. Dieser ist unter anderem Mitglied in der Diakonie Deutschland und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Jugend (aej) und somit seit dem Frühjahr 2016 Kooperationspartner der Initiative ›Kein Raum für Missbrauch‹ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung. Der Bund FeG und seine Mitgliedsgemeinden vor Ort als freier Träger der Jugendhilfe verpflichten sich damit, Schutzkonzepte in Bezug auf sexuelle Gewalt zu erarbeiten und umzusetzen. Mehr Informationen unter <https://jugend.feg.de/schuetzen-und-begleiten/>.

Um die FeG Leipzig für Kinder, Teens, Jugendliche und darüber hinaus auch alle anderen zu einem möglichst sicheren Ort zu machen brauchen wir auch dich! Danke, dass du diese Zeilen und weiter dann unser Schutzkonzept liest. Danke, wenn du auf deine Weise mithilfst, dessen Inhalte umzusetzen und nachhaltig aufrecht zu erhalten!

Die ersten beiden Seiten fassen kurz zusammen, was auf den Nachfolgenden ausgeführt wird. Wenn du Fragen zum Konzept hast, wende dich gerne an die Leitung der FeG Leipzig. Wenn dir das Thema nahe geht und/oder dich betrifft, kannst du dich an unsere Vertrauensperson wenden oder findest unter 9. verschiedene alternative Kontakte.

Unterschrift der Verantwortlichen

Inhaltsübersicht

1. Achtung persönlicher Grenzen und Aufklärung

Kinder und Jugendliche werden in der FeG Leipzig auf altersgemäße Weise über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen informiert und wissen um die Hilfsstrukturen der FeG Leipzig, insbesondere an welche Vertrauensperson sie sich im Falle eines Verdachts oder selbst erfahrener Grenzüberschreitung wenden können. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen wird regelmäßig über sexualisierte Gewalt gesprochen und die Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen der FeG Leipzig werden kommuniziert.

2. Verhaltensregeln

Es bestehen grundlegende Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sind. Diese Verhaltensregeln sorgen für den größtmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3. Verhaltenskodex

Alle in Kinder- und Jugendarbeit der FeG Leipzig Mitarbeitenden verpflichten sich auf den Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt. Insbesondere bei Einführung neuer Mitarbeitender wird das Schutzkonzept thematisiert und der Verhaltenskodex durchgesprochen. Auch die Hauptamtlichen und Mitglieder der Gemeindeleitung unabhängig davon, ob sie im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, verpflichten sich auf den Verhaltenskodex.

4. Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jungen Generation sowie die Hauptamtlichen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung und legen einer von der FeG Leipzig benannten Vertrauensperson ein erweitertes Führungszeugnis vor. In einer Liste werden Namen und Funktion aller Mitarbeitenden geführt, die ein Führungszeugnis brauchen und zur Einsicht vorgelegt haben.

5. Schulungen

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch regelmäßige Schulungsangebote zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ fortgebildet. Eine Grundlagenschulung findet einmal jährlich statt und soll von jeder und jedem Mitarbeitenden mindestens einmal besucht werden.

6. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson steht als qualifizierte Ansprechpersonen zur Verfügung. Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Besucherinnen und Besucher der FeG Leipzig können sich in Fällen der Vermutung oder Erfahrung von sexualisierter Gewalt an diese wenden.

7. Notfallplan – Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen

Die Gemeindeleitung und die Vertrauensperson verfügen über einen Notfallplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt regelt. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FeG Leipzig wissen, was im Fall eines Verdachts zu tun ist.

8. Zusammenarbeit mit Jugendamt und Beratungsstellen

Bei Bedarf wird der Kontakt zu professionellen Beratungsstellen und / oder dem Jugendamt der Stadt Leipzig gesucht.

9. Hilfsangebote unabhängig von der FeG Leipzig

Möglicherweise ist dir der Rahmen der FeG Leipzig zu eng, aber als Betroffene oder Betroffener von Gewalt, Missbrauch oder auch als (potentieller oder potentielle) Täter oder Täterin suchst du dringend Hilfe. Genau dafür sind unter neuntens verschiedene Kontaktadressen gelistet – vor Ort in Leipzig, als auch deutschlandweit / persönlich, per Telefon oder E-Mail bzw. Chat.

10. Anhänge

Abschließend finden sich verschiedene im Konzept genannten Dokumente als Anhänge, wie z.B. der Verhaltenskodex oder der Vordruck zur Führungszeugnis-Beantragung.

1. Achtung persönlicher Grenzen und Aufklärung

In der FeG Leipzig wird ein Umgang angestrebt, der die Grenzen des und der Einzelnen achtet. Das gilt nicht nur, aber auch und insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie sollen um ihr Recht auf Unversehrtheit wissen und werden darum regelmäßig für ein starkes Selbstbewusstsein gefördert. Um Kinder und Jugendliche präventiv mit dem Thema vertraut zu machen, gibt es je nach Gruppe altersspezifische Themeneinheiten. Diese werden in der Regel von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Falls möglich immer wieder auch durch kooperative Unterstützung mit professionellen Beratungsstellen.

Die wichtigsten Absprachen für das **gemeinsame Miteinander** sollten pro Gruppe formuliert und visualisiert werden. Wenn möglich, werden diese mit den Kindern/Jugendlichen zusammen erarbeitet. Mindestens aber werden sie regelmäßig zum Saisonstart nach den Sommerferien mit ihnen reflektiert und ggf. angepasst.

Im **Eltern-Kind-Treff** werden pro Jahr ein bis zwei Einheiten zur Prävention durchgeführt. Beispielt Themen:

- Kinderrechte kennenlernen
- Ich-Stärke und Selbstbehauptung: Grenzen setzen, Nein sagen, für Bedürfnisse eintreten
- Emotionen kennen, wertschätzen und benennen lernen
- Selbstwert stärken: wo liegen meine Fähigkeiten und wie gehe ich mit Niederlagen um?
- Gute und schlechte Geheimnisse, Bauchgefühl, Hilfe holen ist kein Petzen

Im **Kindergottesdienst** werden pro Jahr ein bis zwei Einheiten zur Prävention durchgeführt. Beispielt Themen:

- Kinderrechte kennenlernen
- Ich-Stärke und Selbstbehauptung: Grenzen setzen, Nein sagen, für Bedürfnisse eintreten
- Emotionen kennen, wertschätzen und benennen lernen
- Selbstwert stärken: wo liegen meine Fähigkeiten und wie gehe ich mit Niederlagen um?
- Gute und schlechte Geheimnisse, Bauchgefühl, Hilfe holen ist kein Petzen

Im Programm der **Teenager- und Jugendgruppen, also dem Jugendtreff, Jugendhauskreisen wie auch Pfadfindergruppen**, wird ein- bis zweimal jährlich eine Präventionseinheit durchgeführt. Themen dafür sind beispielsweise:

- Mobbing und sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen
- Ich und meine Werte in Freundschaften und Liebesbeziehungen
- Sexualisierte Gewalt und digitale Medien
- Masche der Loverboys
- Selbstwert stärken: wo liegen meine Fähigkeiten und wie gehe ich mit Niederlagen um?
- Ich-Stärke und Selbstbehauptung: Grenzen setzen, Nein sagen, für Bedürfnisse eintreten

Auch die **Eltern** von Kindern und Jugendlichen sollen über das Schutzkonzept informiert sein. Außerdem wird ihnen vor Freizeiten oder einem Neustart von Gruppen das anstehende Programm und dessen Rahmenbedingungen transparent kommuniziert. Beides findet möglichst in Form eines Elternabends statt, wo evtl. weitere Themen besprochen werden könnten. Beispielhafte Auswahl:

- Sich über Sorgen, Nöte, Freuden, Fragen, ... in Bezug auf Erziehung austauschen
- Gewaltfreie Erziehung und Kommunikation
- Kinderrechte kennenlernen
- Umgang mit und Begleitung von emotionalen Momenten der Kinder
- Eigene Rolle reflektieren: eigene Grenzen kennen/kommunizieren, Fehler sind o.k., Selbstfürsorge

Grundsätzlich ist es bei Bedarf jederzeit möglich, in **Teamsitzungen der Kinder- und Jugendarbeit** über Aspekte des Themas ‚Schutz vor Gewalt und Missbrauch‘ zu sprechen.

Einmal jährlich findet ein Treffen pro Gruppe statt (je nach Möglichkeit plus Vertrauensperson), wo das Schutzkonzept thematisiert wird. Als Ergänzung werden im Anschluss Einzelthemen des Konzeptes herausgegriffen.

Das Schutzkonzept ist auf der **Webseite** der FeG Leipzig abrufbar. Zu Schulungen wird öffentlich eingeladen.

2. Verhaltensregeln

Allgemein

Es sind in der Regel **2 Mitarbeitende** in einer Gruppenstunde präsent. Die Mitarbeitenden sind, wenn möglich verschiedenen Geschlechts. In Sonderfällen kann auch ein Mitarbeitender und eine Begleitperson anwesend sein. Die Begleitperson kann in Kindergruppen z.B. ein Elternteil, ein Teenager/Jugendlicher oder Jugendliche sein. Bei Teen- und Jugendgruppen muss die Begleitperson über 18 Jahre alt sein.

Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sensibel mit **körperlicher Nähe** um. Sie suchen selbst keine zu den ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen. Sie achten auf gesunde Grenzen. Sie kommunizieren diese, wenn der Wunsch nach körperlicher Nähe von einem Kind oder Jugendlichen ausgeht.

In allen Situationen sollte größtmögliche **Öffentlichkeit** vorhanden sein bzw. hergestellt werden. Das bedeutet:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, das Bad, ins Zelt oder in andere geschlossene Räume
- In der Regel sollten immer ein zweiter oder eine zweite Mitarbeitende oder andere Kinder anwesend sein
- Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist).
Für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist.
- Bei der **Versorgung von Verletzungen**, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben, usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein. In jedem Fall sollte dies von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind dazu genommen werden.
- Bei gemeinsamen **Fahrten** ist darauf zu achten, dass pro Auto möglichst zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mitfahren und/oder mehrere Kinder/Jugendliche. Bei regelmäßigem Fahrservice sollten die Routen wechseln, damit nicht immer dieselbe Person dasselbe Kind fährt. In Ausnahmefällen müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden und ihre Zustimmung eingeholt werden.
- Bei **Spiele mit Körperkontakt** sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können. Das „Nein“ eines Kindes, Teenagers oder Jugendlichen ist *in jedem Fall* zu akzeptieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Aufgabe, Alternativen für die Kinder und Jugendlichen zu finden, denen der Körperkontakt zu viel ist.

Sondersituation Freizeiten/Lager

- Jungen, Mädchen und Mitarbeitende **schlafen** in geschlechtergetrennten Räumen (dies gilt auch bei Outdoor-Übernachtungen).
- Die Zimmer der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind keine Aufenthaltsorte, sondern Rückzugsmöglichkeiten. Daher besucht jeder und jede nur das Zimmer, in dem sie oder er auch selbst untergebracht ist. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Aufgabe, genug Begegnungsmöglichkeiten außerhalb dieser Orte zu schaffen.
- Mädchen, Jungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben getrennte **Waschmöglichkeiten**. Wenn das nicht möglich ist, muss eine getrennte Nutzung garantiert werden. Hier gilt es, klare Absprachen zu treffen, um Überraschungsmomente zu vermeiden. Bei Gemeinschaftsduschen darf kein Teilnehmer und keine Teilnehmerin gezwungen werden, unbekleidet zu duschen. Das individuelle Schamgefühl einer jeden Person ist zu beachten.
- Bei Outdoor-Übernachtungen oder auch beim Schwimmen ist auf die persönlichen Grenzen jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers zu achten. Konkret bedeutet das z.B., dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dafür sorgen, dass sich jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin in einem geschützten Raum umziehen kann.
- Es ist hilfreich, im Vorfeld festzulegen, wer für die erste Hilfe zuständig ist und die **Versorgung von Verletzungen** übernimmt. Hierzu sollte die Einverständniserklärung durch die Eltern eingeholt sein.

Im Mitarbeitenden-Team

Transparente, ehrliche und offene **Kommunikation** sind von hoher Bedeutung für die gemeinsame Zusammenarbeit. Dies gilt hinsichtlich des persönlichen Austausches, denn je mehr man voneinander weiß, desto besser kann man füreinander und die Kinder/Jugendlichen da sein. Gilt aber auch hinsichtlich **Rückmeldungen** zum jeweiligen Verhalten:

- Es ist erlaubt, Fehler zu machen
- Unklare und unbefriedigende Situationen werden offen und direkt angesprochen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlauben sich gegenseitig, Rückmeldung zum eigenen Verhalten zu geben; sowohl gegenüber den Kindern/Jugendlichen als auch untereinander
- Persönlich Anvertrautes im Team wird nicht ohne Rücksprache weitergegeben

3. Verhaltenskodex

Durch die Unterschrift des Verhaltenskodexes wird eine gemeinsame Basis hinsichtlich des Miteinanders geschaffen. Die Mitarbeitendenschaft stellt sich damit geschlossen hinter das Ziel, unsere Gemeinde und den Bund FeG als sicheren Raum zu gestalten.

Zu **Beginn einer kontinuierlichen Mitarbeit** im Kinder- und Jugendbereich führt die Teamleitung ein Gespräch mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin und bespricht die Inhalte des Kodex (s. Anhang). Dieser wird vor dem Gespräch inklusiv der relevanten Gesetzestexte der jeweiligen Person zugesandt. Der Verhaltenskodex wird von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter sowie der Gemeindeleitung samt Hauptamtlichen unterschrieben und an zentraler Stelle (i.d.R. bei einer Vertrauensperson) gesammelt. Wer sich dem verweigert, kann nicht mitarbeiten.

4. Führungszeugnis und Selbstverpflichtung

Entsprechend §72 a SGVIII ist jede Person von der Tätigkeit im Bereich der Jungen Generation auszuschließen, die gemäß der entsprechenden Paragraphen (s. Anhang) rechtmäßig verurteilt ist. Darum müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zeitnah zum Beginn der kontinuierlichen Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich der FeG Leipzig der Vertrauensperson ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen (es darf nicht älter als drei Monate sein).

Es wird danach wieder zurückgegeben und muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Die Vertrauensperson führt unter Achtung des Datenschutzes eine entsprechende Liste, wo das Datum der Einsicht festgehalten ist.

Ergänzend zum Führungszeugnis unterschreibt jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin, die Gemeindeleitung samt Hauptamtlichen eine **Selbstverpflichtungserklärung**, mit der er bzw. sie zusichert, die Leitung der FeG Leipzig über die Einleitung eines Strafverfahrens (nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 185k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) zu informieren.

5. Schulungen

Die Schulungen zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ richten sich nicht nur an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sondern sollen von möglichst vielen Menschen in der FeG Leipzig wahrgenommen werden. Darum wird öffentlich zu den Schulungen eingeladen.

Die **Grundlagenschulung** sollte von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wenigstens einmal wahrgenommen werden. Für Gruppenleiter ist eine Grundlagenschulung verpflichtend. Sie wird einmal jährlich von dem Beauftragten im Bund FeG (online möglich), einer entsprechend geschulten Person oder über Kooperationen (z.B. Stadtjugendring) angeboten.

Für die Planung und Terminierung sind die Diakone für die Junge Generation (Kinder und Jugend) in Absprache mit der Vertrauensperson verantwortlich.

6. Die Vertrauenspersonen

Wenn sich Betroffene öffnen, haben sie Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird oder dass einzelne Aussagen in Frage gestellt und angezweifelt werden. Oft sind sie auch unsicher, an wen sie sich wenden und wo sie Hilfe erfahren können. Für sie soll in der FeG Leipzig die Vertrauensperson als Ansprechperson fungieren. Diese ist genauso auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter da.

Die Vertrauensperson entscheidet mit dem bzw. der Hilfesuchenden gemeinsam, wie im je individuellen Fall vorgegangen wird: Sollen weitere Schritte eingeleitet werden und wenn ja, welche? Wie kann konkrete Hilfe aussehen?

Die Vertrauensperson

- ist selbst nicht Mitglied der Leitung der FeG Leipzig, damit sie auch dann unbefangen handeln kann, wenn ein geäußelter Verdacht die Leitungsebene betrifft.
- verfügt über Basisinformationen zum Thema sexualisierte Gewalt und ist diesbezüglich sprachfähig.
- kann empathisch, sachlich und besonnen reagieren und nimmt Betroffene ernst.
- ist in der Lage, eigene Grenzen zu berücksichtigen
- muss selbst keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sein, sondern sie sollte eine solche kennen und bei Anfragen Kontakt zu ihr aufnehmen.
- kennt in Leipzig und Umgebung Hilfsangebote und Anlauf- sowie Beratungsstellen
- sieht die Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden ein und gibt die Information an die entsprechenden Bereichsleiter weiter
- nimmt nach Möglichkeit an den Teamsitzungen zum Thema teil.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Webseite der FeG Leipzig und an den jeweiligen Veranstaltungsorten durch Aushang zu finden und wird dort vorgestellt.

Aktuelle Vertrauensperson: **Gerlind Pascher**

7. Notfallplan - Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen

Es gibt verschiedene Situationen, wie Grenzverletzungen oder ein Verdacht hinsichtlich körperlicher, psychischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs innerhalb der FeG Leipzig zum Thema werden können. Auch wenn es wünschenswert wäre, gibt es keine schnellen und einfachen Lösungen, aber die nachfolgenden Handlungsschritte sollen helfen, einen guten Weg zu finden, Betroffenen oder Verdachtsfällen behutsam und klar zu begegnen.

Grundsätzlich gilt für alle Situationen:

- **Aller oberste Priorität: Ruhe bewahren und niemals eigenmächtige oder überhastete Aktionen starten, sondern immer Hilfe holen, um gemeinsames Vorgehen zu besprechen.**
- **Niemals den Täter oder Täterin selbst oder dessen oder deren Kontaktpersonen informieren und konfrontieren.**

Situation A: Du hast ein „komisches“ Gefühl oder einen Verdacht

1. Kinder/Jugendliche nie auf eigene Initiative hin ausfragen. Das ist Aufgabe geschulter Therapeuten und Therapeutinnen oder der polizeilichen Ermittlungsbehörden
2. Überlegen, woher der Verdacht kommt: Anhaltspunkte und Wahrnehmungen schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann)
3. Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und schriftlich festhalten
4. Sich entweder an eine Vertrauensperson oder alternativ eine Fachberatungsstelle wenden und den Verdacht äußern

----- zusammen mit Vertrauensperson bzw. Fachkraft -----

das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt

5. Mit Vertrauensperson/Fachkraft Einschätzungen treffen (nie eigenmächtig):
 - Wird mit der mutmaßlich geschädigten Person ein Gespräch geführt? Wenn ja, wer führt es?
 - Information an Eltern und/oder Jugendamt notwendig?
 - Wird die Gemeindeleitung informiert oder nur die zuständige Person für den Bereich der Jungen Generation und/oder die Hauptamtlichen? Und auch der Bund FeG? Nicht vorschnell zu viele Personen informieren
 - Ist der Missbrauchsverdacht so dringend, dass der Täter bzw. die Täterin zügig von der Mitarbeit suspendiert werden muss?
 - Welche Hilfsangebote (Therapie, juristische Unterstützung) sollten vermittelt werden?
 - Bei klarem Sachverhalt (immer in Absprache mit geschädigter Person): Notwendigkeit einer Anzeige prüfen
6. Weiteres Vorgehen und verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der Fachkraft besprechen und umsetzen

Situation B: Eine vermeintlich von sexuellem Missbrauch Betroffene oder Betroffener teilt sich einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin

1. Zuhören, Gesprächsbereitschaft signalisieren, ernst nehmen und Glauben schenken
2. Die betroffene Person trifft keine Schuld!
3. Keinen Druck ausüben und die Person nicht drängen, irgendetwas zu offenbaren
4. Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was du nicht halten kannst. Auf keinen Fall zusagen, dass du mit niemanden über das Gehörte reden wirst
5. Keine weiteren Entscheidungen über den Kopf der geschädigten Person hinweg fällen (Gefahr der Retraumatisierung und Eskalation), sondern immer mit ihr abstimmen

----- im Nachhinein -----

6. Aussagen und Situationen protokollieren
7. Selbstklärung → aufschreiben, was zu dem Verdacht geführt hat, was beobachtet wurde und welche Gefühle in einem selbst aufkommen
8. Vertrauensperson hinzuziehen und in Absprache mit ihr weitere Schritte überlegen oder sich alternativ an eine Fachberatungsstelle wenden und dort Hilfe finden

----- zusammen mit Vertrauensperson bzw. Fachkraft -----

das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt

9. Mit Vertrauensperson/Fachkraft Einschätzungen treffen (nie eigenmächtig):
 - Information an Eltern und/oder Jugendamt notwendig?
 - Wird die Leitung der FeG Leipzig informiert oder nur die zuständige Person für den Bereich der Jungen Generation und/oder die Hauptamtlichen? Und auch der Bund FeG? Nicht vorschnell zu viele Personen informieren
 - Ist der Missbrauchsverdacht so dringend, dass der Täter bzw. die Täterin zügig von der Mitarbeit suspendiert werden muss?
 - Welche Hilfsangebote (Therapie, juristische Unterstützung) sollten vermittelt werden?
 - Bei klarem Sachverhalt (immer in Absprache mit geschädigter Person): Notwendigkeit einer Anzeige prüfen
10. Verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der Fachkraft über das weitere Vorgehen kommunizieren, treffen und umsetzen

Hinweise für die Gemeindeleitung

1. Keine vorschnellen Entscheidungen treffen, keine Informationsweitergabe, keine Alleingänge (strenge Vertraulichkeit, da sonst juristische Folgen drohen könnten)
2. Selbstklärung → welche Gefühle und Gedanken kommen in einem selbst auf

(Verwandtschaftsverhältnisse, Beziehungsgeflechte, eigene Erfahrungen mit Täter-Opferschaft)

3. Mit der professionellen Fachkraft entscheiden:

- Welche fachliche Unterstützung wird benötigt und herangezogen, um weitere Schritte angemessen durchführen zu können (Justiz, Rechtsberatung, Polizei, Jugendamt)?
- Klärung, ob Anzeige notwendig ist und wer anzeigt (Anzeige durch Einzelperson notwendig, durch Institution nicht möglich). Nicht gegen den Willen des Betroffenen bzw. der Betroffenen.
- Wann und wie Kommunikation in die Gemeinde (z.B. weil Täter/ Täterin uneinsichtig ist)
- Welche Hilfe benötigt der Täter/die Täterin?

4. Weiteres Zusammenleben in der Gemeinde gestalten:

- was löst das Bekanntwerden des Vorfalls aus? Welche Hilfen sind nötig?
- Klare Sprachregelung für Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der Gemeinde finden (Gefahr der Verharmlosung / Vorverurteilung)
- Durchsetzung eines einmütigen Umgangs mit dem Täter/der Täterin

Besteht eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch bzw. Missbrauchsdarstellungen?

Aus *Informationen für Eltern und Fachkräfte* (www.kein-raum-fuer-missbrauch.de):

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden. Jede Person ist aber verpflichtet, bei *Unglücksfällen* die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können *Unglücksfälle* sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Kind/Jugendlichen verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber **keine Verpflichtung** zur Strafanzeige gegen den Täter/die Täterin.

Bei Personen, die als *Garanten* zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Trainern und Trainerinnen, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern/ Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet **keine Verpflichtung** zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden.

Folgende Situationen rechtfertigen es ausnahmsweise (vorübergehend), die Strafverfolgung nicht über die Geschehnisse zu informieren:

(In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert.)

1. Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Mädchens bzw. Jungen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Retraumatisierung), festgestellt durch eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden
2. Widerspruch des betroffenen Kindes/Jugendlichen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berührung der bekleideten Brust) und es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Kindes und anderer Kinder/Jugendlichen zu sorgen
3. bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt (beispielsweise ein einvernehmlicher Zungenkuss eines über 14 Jahren mit einer Dreizehnjährigen) und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder/Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können

Was kann man tun, wenn man Missbrauchsdarstellungen findet?

Der Begriff der Missbrauchsdarstellungen umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Mädchen und Jungen an sich selbst und/oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern

und Jugendlichen an Erwachsenen. Die Herstellung, der Besitz, die Verbreitung und der Erwerb von Missbrauchsdarstellungen in jeglicher Form steht unter Strafe.

Im Januar 2015 wurde eine Gesetzesänderung verabschiedet und seitdem steht auch die Herstellung von und der Handel mit Bildmaterial, welches Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nackt zeigt, z.B. beim Spiel, unter Strafe. Wenn Nutzer/Nutzerinnen des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediadienstanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

8. Zusammenarbeit mit Jugendamt und Beratungsstellen

Als freier Träger der Jugendhilfe hat verantwortliches Handeln hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes in der FeG Leipzig absolute Priorität. Um dieser Verantwortung umfänglich nachkommen zu können, sind wir auf Unterstützung und Vernetzung angewiesen.

Das **Jugendamt** ist Träger des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Für weitere Unterstützung bzgl. Prävention, Intervention und Rehabilitation werden **Kooperationen** zu professionellen Beratungsstellen gesucht. Sie können im Falle eines Verdachts, Grenzüberschreitung oder Missbrauchs helfend hinzugezogen werden und Schulungen durchführen.

9. Hilfsangebote unabhängig von der FeG Leipzig

Beratungsstellen in Leipzig

Ansprechpartner/-innen insoweit erfahrener Fachkräfte (InsoFa) bei dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Leipzig zur Erfüllung des Beratungsanspruches nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG

Frau Vetter

Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Sozialpädagogin

E-Mail: nw-kinderschutz@leipzig.de

Telefon: 0341 123-3562

Herr Geppert

IOCE "Am Mühlholz", Sozialpädagoge

Telefon: 0341 303829839

Frau Brüning

OFT "Crazy" Sozialpädagogin

E-Mail: inga.brueining@leipzig.de

Frau Brenner

Präventiv Aufsuchend Arbeitendes Team (PAAT), Sozialpädagogin

E-Mail: cindy.brenner@leipzig.de

Telefon: 0341 123-3619

Frau Schüder

Kindertageseinrichtungen, Dienst- und Fachaufsicht

E-Mail: beatrice.schueder@leipzig.de

Telefon: 0341 123-4381

Frau Pasternacki

Kindertageseinrichtungen, Dienst- und Fachaufsicht

Telefon: 0341 123-4354

Frau Zeinel Abidine

Präventiv Aufsuchend Arbeitendes Team (PAAT), Sozialpädagogin

Telefon: 0341 123-3731

Frau Schröder

Kindertageseinrichtungen, Dienst- und Fachaufsicht

Telefon: 0341 123-1239

Herr Heck

Straßensozialarbeit, Sozialpädagoge

E-Mail: ivo.heck2@leipzig.de

Telefon: 0341 2153821

Frau Illguth

Jugendhilfe im Strafverfahren, Sozialpädagogin

E-Mail: christiane.illguth@leipzig.de

Telefon: 0341 123-1389

Frau Stecker

Präventiv Aufsuchend Arbeitendes Team (PAAT), Sozialpädagogin

Telefon: 0341 123-1330

Herr Wildgrube

Straßensozialarbeit, Sozialpädagoge

E-Mail: willie.wildgrube@leipzig.de

Telefon: 0341 123-1792

Weitere

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon 116 111

Telefonische Beratung bzgl. verschiedenster Sorgen (Liebeskummer, Schulprobleme, Suizidgedanken, sexualisierte Gewalt, ...)

Web: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>

→ *anonym, kostenlos, Mo-Sa 14-20 Uhr*

Nummer gegen Kummer: Elterntelefon 0800 111 0 550

Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot, das Eltern und andere Erziehende in den oft schwierigen Fragen der Erziehung Ihrer Kinder unterstützt

Web: <https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/>

→ *anonym, kostenlos, Mo, Mi, Fr 9-17 Uhr und Di, Do 9-19 Uhr*

hilfeportal-missbrauch.de / Hilfetelefon: 0800-22 55 530

Hilfe und Beratung für Betroffene, Fachkräfte und besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld Wissenswertes über sexuellen Missbrauch

Ergänzend: nina-info.de

→ *anonym, kostenlos, auch Onlineberatung per Mail möglich*

Kein Täter werden

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen.

Web: kein-taeter-werden.de

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch in Deutschland, Unterstützung für Mädchen und Jungen sowie deren Kontaktpersonen, sexuelle Übergriffe unter Kindern im Vor- und Grundschulalter, Cyber-Mobbing und sexualisierte Gewalt in den neuen Medien, Präventionsmaterialien und vieles mehr.

Web: www.zartbitter.de

UNDDU

Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen: das Projekt zielt auf Jugendliche selbst, aber auch auf Haupt- und Ehrenamtliche, die mit Jugendlichen arbeiten und Eltern.

Web: unddu-portal.de/de

Schutzraum

Unabhängige Anlaufstelle für Betroffene von körperlichen und sexuellen Grenzverletzungen

Tel: 01577-8994718

Web: <https://schutzraum.feg.de>

→ für Betroffene, Angehörige und Zeugen, telefonisch, beratend (nicht therapeutisch)

Ergänzende Links zur Thematik

aufarbeitungskommission.de

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Untersucht werden sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR ab 1949.

beauftragter-missbrauch.de

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expert:innen aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen engagieren.

kein-raum-fuer-missbrauch.de

„Kein Raum für Missbrauch“ ist eine Initiative der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ziel ist es, dass Missbrauch an Orten, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, kein Raum gegeben wird und sie dort kompetente Ansprechpersonen finden.

kinderschutz-zentrum.org

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein, der überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden ist. Der zentrale Auftrag des Vereins ist die fach- und gesellschaftspolitische Gestaltung des Kinderschutzes in Deutschland, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt zu schützen.

weisses-kreuz.de

Als Fachverband für Sexualethik und Seelsorge innerhalb der Evangelischen Diakonie begleitet und berät das Weiße Kreuz Menschen, die Orientierung und Unterstützung in Sachen Sexualität und Beziehungen suchen.

Sonstige

wildwasser.de

nina-info.de

weisser-ring.de

10. Anhänge

Auf den nachfolgenden Seiten finden sich folgende Anhänge:

1. Rechtliche Grundlagen in Form von Gesetzestexten
2. Verhaltenskodex
3. Selbstverpflichtungserklärung
4. Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
5. Dokumentation der Einsichtnahme

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage in Form verschiedener Gesetzestexte ist komplex. Der Einfachheit und Klarheit halber folgt eine (verkürzte) Auswahl der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen.

Alle §§ finden sich in der zu jeder Zeit aktualisiertesten Fassung z.B. unter dejure.org.

GESETZESTEXTE

GRUNDGESETZ

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der

Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

UN - KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten

innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

SOZIALGESETZBUCH (SGB)

ACHTES BUCH (VIII)

KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) ... Besteht eine dringende Gefahr, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der

wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(6) Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses
3. und die Informationen, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als

ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

STRAFGESETZBUCH

Kontextuell sind vor allem die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 185k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 wichtig. Sie werden nachfolgend in einer Übersicht gelistet und dann einzelne besonders relevante §§ herausgegriffen.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und

jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184h Begriffsbestimmungen

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 223 Körperverletzung

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

§ 240 Nötigung

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
3a im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr

gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung;

Behinderung von hilfeleisteten Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

2. Verhaltenskodex

VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VOR GEWALT UND MISSBRAUCH

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Teilnehmern und Teilnehmerinnen gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte sowie das Schutzkonzept der FeG Leipzig gelesen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an o.g. Grundsätze:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

3. Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 185k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Leitung der FeG Leipzig über die Einleitung entsprechender Verfahren sofort zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

4. Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Freie evangelische Gemeinde Leipzig
Rossplatz 8-9, 04103 Leipzig

Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von neben- oder ehrenamtlich Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Herr/Frau

geb. am:

in

arbeitet ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Freien ev. Gemeinde Leipzig mit und ist hiermit aufgefordert ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers